



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK-	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	02.09.2019
92101/0010-					
IX/A/3/2019					

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend die Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend durch Schulärztinnen und Schulärzte (SchulÄ-VO 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf normiert die Grundlagen für die Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für SchülerInnen durch SchulärztInnen gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Die BAK erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf.

#### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Im Zusammenhang mit dem kostenfreien Impfprogramm des Bundes, der Länder und Sozialversicherungsträger muss darauf hingewiesen werden, dass zwar eine Dokumentation über die durchgeführte Impfung zu erfolgen hat, die VO aber keine verpflichtende Beratung der Eltern über die Notwendigkeit einer Impfung sowie die Dokumentation darüber vorsieht. Die in § 4 Abs. 2 der Verordnung aufgezählten, zu erhebenden Gesundheitsdaten betreffen (selbstverständlich nach wie vor wichtige) Daten wie zB Ernährung und Bewegung. Ein

wichtiger Aspekt ist aber auch die psychische Gesundheit von SchülerInnen. Die Anforderungen an die Tätigkeit von SchulärztInnen haben sich in diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich verändert, sodass auch dahingehend entsprechende schulärztliche Untersuchungen notwendig sind.

Hinsichtlich der technischen Verfügbarkeit von bundesweit erhobenen Gesundheitsdaten bleibt der Entwurf Angaben dazu schuldig, ab wann auf diese Daten zugegriffen werden kann. Die Wendung „...ab technischer Verfügbarkeit...“ ohne Angaben eines zeitlichen Horizontes für die Umsetzung dieser Maßnahmen lässt eine ad-infinitem-Regelung befürchten.

Im Sinn einer umfassenden und möglichst früh einsetzenden Präventionsarbeit erscheint die Mitwirkung gemäß § 5 an Projekten zur Gesundheitsförderung und -erziehung, einschließlich Raucherprävention, besonders wichtig. Aber auch Präventionsmaßnahmen betreffend Alkohol oder anderen Suchtmittel sind dringend geboten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

